

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0172-I.2/2017

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/ Att. Mag. Röthlin

zu GZ. BMASK-90480/0012-III/3/2017

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

An: **BMASK** - [thomas.haghofer@sozialministerium.at](mailto:thomas.haghofer@sozialministerium.at)

Kopie: **Parlament** - [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMASK; Novelle Verbraucherzahlungskontogesetz 2017;  
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

**In formeller Hinsicht:**

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

In den Erläuterungen muss es daher lauten:

**S. 2, zu § 4a:**

Unabhängige Geldautomatenbetreiber gemäß § 2 Abs. 3 Z 15 ZaDiG haben in letzter Zeit in vielen Mitgliedstaaten insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, aber auch an stark frequentierten Stellen wie Flughäfen oder touristischen Hotspots an Bedeutung gewonnen (Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 35). Auch in Österreich ist ihr Marktanteil gestiegen. Seit Sommer 2016 machen

solche Dienstleister Bargeldabhebungen teilweise von der Vereinbarung eines Entgelts in der Höhe von derzeit 1,95 Euro abhängig. (...)

In der WFA ist darüber hinaus auf S. 1 das korrekte Zitat für die „EU-Richtlinie Zahlungskonten“ (gemeint ist wohl die Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 214) einzufügen.

Wien, am 7. September 2017

Für den Bundesminister:

H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)